

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Pflegepersonen

A. Voraussetzungen

Pflegepersonen, die eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, sind grundsätzlich nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII** - beitragsfrei - in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Pflegepersonen können hierbei u.a. Familienangehörige und Verwandte sowie Nachbarn und Freunde sein (s.a. § 19 SGB XI).

- „Nicht erwerbsmäßig“ bedeutet, dass die Pflegeperson für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhält, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird im Allgemeinen angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ist.
- „In häuslicher Umgebung“ bedeutet, dass die Pflege entweder im Haushalt des Pflegebedürftigen (auch in der eigenen Wohnung im Alten- oder Pflegeheim möglich), der Pflegeperson oder im Haushalt einer weiteren Person geleistet wird.

Es muss sich hierbei um eine Pflegetätigkeit von wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche handeln (§ 19 Satz 2 SGB XI). Kurzfristige oder einmalige Pflegetätigkeiten reichen hierbei nicht mehr aus (Ausnahme: s.a. „Besitzstandsregelung“).

B. Versicherte Tätigkeiten

Kraft Gesetzes ist die Pflegeperson bei solchen pflegerischen Tätigkeiten versichert, die für die Beurteilung des Pflegegrades durch die Pflegekasse relevant waren und die im Bescheid der Pflegekasse und dem Pflegegutachten aufgeführt wurden (gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen). Mit der Änderung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017 hat sich der Umfang der versicherten Pflegetätigkeiten der häuslichen Pflegepersonen in der Gesetzlichen Unfallversicherung geändert. Versichert sind nunmehr Pflegetätigkeiten in den nachstehenden Bereichen:

1. Mobilität (z.B. Positionswechsel im Bett, Umsetzen, Unterstützung beim Laufen)
 - nur innerhäusliche Fortbewegung ist versichert
Ausnahme: Wege von und zum Pflegebedürftigen zur Ausführung der Pflegetätigkeit sowie Begleitung des Pflegebedürftigen zum Arzt, zu den Therapien o.ä.
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (z.B. Hilfe bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Beteiligen an einem Gespräch)
3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlage (z.B. Schützen des Pflegebedürftigen vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigen bei u.a. Angstzuständen und nächtlicher Unruhe)
4. Selbstversorgung (z.B. Waschen des Pflegebedürftigen, mundgerechte Zubereitung der Nahrung, Hilfestellung beim Essen und An- und Auskleiden des Pflegebedürftigen)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. während der mit den Arztbesuchen verbundenen Wege, Hilfen beim Wechsel des Katheters, der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (z.B. Planen des Tagesablaufs, Hilfestellung bei der Interaktion mit anderen Personen, der Organisation von sozialen Kontakten wie bspw. dem Schreiben von Briefen)

7. Hilfen bei der Haushaltsführung (z.B. Einkaufen für den täglichen Bedarf (Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitungen), Umgang mit finanziellen- und Behördenangelegenheiten, tägliche Hausarbeiten)

Zu den versicherten Tätigkeiten gehören u.a. nicht die außerhäuslichen Aktivitäten, z.B. das Spazieren gehen oder die Fahrt bzw. Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltung.

Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes immer einer genauen Prüfung des Einzelfalls bedarf.

C. Anmeldung und Beitragszahlung

Eine Anmeldung der Pflegeperson hat nicht zu erfolgen, da sie kraft Gesetzes gesetzlich unfallversichert ist. Es erfolgt überwiegend eine Meldung des Versicherungsfalles der Pflegeperson durch die Krankenkasse der Betroffenen, den behandelnden Arzt oder der Pflegeperson selbst.

Weder Pflegepersonen noch Pflegebedürftige zahlen für den Versicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nr. 17 SGB VII Beiträge. Die Kosten für diese Pflege-Unfallversicherung werden durch die Kommunen und Gemeinden getragen.

D. Besitzstandsregelung gem. § 141 Abs. 7 SGB IX

Für Pflegepersonen, die bereits vor dem 01.01.2017 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege des gleichen Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert waren, besteht auch weiterhin Versicherungsschutz bei diesen Pflegetätigkeiten nach altem Recht. Das gilt auch dann, wenn in der Vergangenheit nur kurzfristig oder einmalig gepflegt worden ist. Die genannte Mindestpflegedauer („wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche“) gilt bei diesen Personen deshalb nicht. Der Versicherungsschutz besteht soweit und solange sich aus dem neuen geltenden Recht keine günstigeren Ansprüche ergeben.

Die Regelung ist dann nicht weiter anwendbar, wenn nach dem ab 1. Januar 2017 geltenden Recht festgestellt wird, dass bei der versorgten Person keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14 und 15 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung vorliegt.

E. Versicherung nach anderen Vorschriften

Unfallversichert sind Pflegepersonen auch dann, wenn die Pflege in anderer Form erfolgt:

1. Aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Pflegebedürftigen (angestellte Pflegepersonen und Haushaltshilfen)
 - Angestellte Pflegepersonen und Haushaltshilfen sind gegen Beitrag in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sie müssen bei uns bei Arbeitsaufnahme angemeldet werden. Eine Anmeldung finden Sie unter:
<http://guvh.de/mitgliedschaft-beitrag/finanzierung-beitrag-guvh/haushaltshilfen-privathaushalt.php>
2. In landwirtschaftlichen Haushaltungen
 - Für Pflegepersonen in landwirtschaftlichen Haushaltungen ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Kassel (www.svlfg.de) zuständig.
3. Durch ambulante Pflegedienste oder Selbständige
 - Für ambulante Pflegedienste und Selbständige ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg (www.bgw-online.de) zuständig.